

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

1. Per E-Mail  
über die Regierungen  
an  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirkstag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiter Herr Els	München 17.12.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-4411 / -14411	Zimmer KL1-0336	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

## **Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse; ergänzende Hinweise zum IMS vom 10.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 10. Dezember 2020 haben wir mit Blick auf die fortbestehende Pandemielage die Handlungsempfehlungen für die Durchführung kommunaler Gremiensitzungen nochmals zusammenfassend und ergänzend dargestellt.

Anlässlich des Inkrafttretens der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) am 16. Dezember 2020 weisen wir darauf hin, dass sich die Rechtslage für Sitzungen kommunaler Gremien durch die 11. BayIfSMV inhaltlich nicht geändert hat und die Empfehlungen des IMS vom 10. Dezember 2020 daher nach wie vor Bestand haben.

- Sitzungen der nach den Kommunalgesetzen vorgesehenen Gremien sind als Teil der staatlichen Exekutive nach wie vor grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ausgenommen.
- Für die Teilnahme an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen greifen für die kommunalen Wahlbeamten und die Mitarbeiter der Kommunalverwaltung die Ausnahmetatbestände § 2 Satz 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 der 11. BayIfSMV (Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten).
- Für die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Gremien stellt die Teilnahme an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen einen triftigen Grund im Sinne von § 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV dar. Zudem greift für diese der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 7 der 11. BayIfSMV (ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Grund).
- Auch die Öffentlichkeit ist durch die bestehende allgemeine Ausgangsbeschränkung und der nächtlichen Ausgangssperre nicht von der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen kommunaler Gremien ausgeschlossen. Die Teilnahme ist als triftiger Grund im Sinne von § 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV und als ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Grund im Sinne von § 3 Nr. 7 der 11. BayIfSMV anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch  
Ministerialrat